

Die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2011 stellt die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung und die notwendigen Gebühreneinnahme dar.

Folgende Kostenveränderungen sind zu erwarten:

Kostenart	2011	2010*	Veränderung	
	in €	in €	in €	in %
Verwaltungskosten	54.400	49.300	+ 5.100	+ 10,34
Unternehmerleistungen Kehrdienst	2.900	2.700	+ 200	+ 7,41
Kehrdienst durch Stadt Gummersbach	58.100	58.800	- 700	- 1,19
Behältermiete, Transport u. Verwertung Kehrgut	6.300	6.300	+/- 0	+/- 0
Kehrdienstaufwendungen des BBH	6.500	5.500	+ 1.000	+ 18,18
Winterdienstaufwendungen des BBH	220.900	310.700	- 89.800	- 28,91
Sonstige Winterdienstaufwendungen	123.600	192.700	- 69.100	- 35,86
Winterdienst Gehwege (NEU ab 2011)	12.300	0	- 0	- 0
<b>Kosten insgesamt</b>	<b>485.000</b>	<b>626.000</b>	<b>- 141.000</b>	<b>- 22,52</b>

\*) Werte einschließlich Nachkalkulation Winterdienst vom 03.05.2010

Zu den Kostenveränderungen ist Folgendes anzumerken:

- Die Verwaltungskosten werden für das Jahr 2011 erstmalig auf Basis der NKF Daten für den Gebührenhaushalt Straßenreinigung berechnet und führen zu einer leichten Erhöhung der internen Leistungsverrechnung. Grundlage sind die auf Kostenstellen und Produkten gebuchten genauer zuzuordnenden Aufwendungen für diesen Bereich.
- Der Einsatz der Kleinkehrmaschine der Stadt Gummersbach auf den Gehwegen konnte weiter optimiert werden. Somit kommt es durch verminderte Einsatzzeiten bei geplanten 42 Kehreinsätzen 2011 gegenüber 46 Einsätzen in den Vorjahren zu einer Gebührenreduzierung.
- Die leicht gestiegenen Kehrdienstaufwendungen des Baubetriebshofes sind durch erhöhte Einsatzstunden verursacht für mehr Sonderreinigungen zusammen mit der Stadt Gummersbach an Verkehrsinseln, sowie manuelle Kehrarbeiten an Busbuchten usw.
- Bedingt durch den strengen Winter 2009/2010 und somit überdurchschnittlich gestiegenem Arbeitseinsatz des BBH, sowie damit verbundenen erhöhten Kosten für Wartung Winterdienstgeräte, LKW, vermehrte Rufbereitschaft usw. kam es zu entsprechenden Kostensteigerungen und zu einer Gebührennachkalkulation im Mai 2010 (für das Jahr 2010) mit einer entsprechenden Gebührenerhöhung. Da dieser damit abgegoltene „Einmaleffekt“ die Gebühren der Folgejahre nicht belasten sollte, basiert die Kalkulation 2011 wieder auf den normalen Werten für einen durchschnittlichen Winter. Dies führt in 2011 zu einer erheblichen Kostenminderung
- Die im vorigen Absatz aufgeführten Erläuterungen treffen ebenfalls für die sonstigen Winterdienstaufwendungen zu (u.a. für Unternehmerleistungen, Streusalz usw.), die nach der starken Steigerung für 2010 für das Jahr 2011 wieder auf „Normalwerte“ zurückgeführt werden können.

- Neu ab dem Jahr 2011 ist die Position „Winterdienst Gehwege“, bei der ab Januar die Räum- und Streupflicht der Anlieger bestimmter Straßen auf die Stadt zurückgenommen wird und diese durch einen Unternehmer in Form eines Dienstleistungsvertrages ausgeführt wird. Somit ist ein Vergleich mit dem Jahr 2010 nicht möglich und stellt auch für die Stadt Bergneustadt keine zusätzliche Kostenposition dar, sondern wird über Gebührenbescheid umgelegt.

- Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sind ab 01.01.1999 Kostenüber- und -unterschreitungen innerhalb eines 3 Jahreszeitraums auszugleichen (siehe auch Ziffer 3.1 der Gebührenbedarfsberechnung).

Der Überschuss des Jahres 2008 beim Kehrdienst und Winterdienst wird in die Kalkulation **2011** gebührenwirksam eingestellt. Somit sind bis einschließlich des Jahresabschlusses 2008 sämtliche Kostenabweichungen in die Gebührenbedarfsberechnungen der Vorjahre eingestellt.

Da für das Jahr 2008 ( Jahr der Umstellung von der Doppik auf NKF) noch kein Jahresabschluss nach NKF vorliegt, ist das Jahresergebnis für das Jahr 2008 mit den aktuellen Werten, die zum Zeitpunkt Oktober 2010 vorlagen, aus der Buchführung ermittelt. Dieses Ergebnis gilt als endgültiger Jahresüberschuss des Jahres 2008 für die Einstellung in die Gebührenbedarfsberechnung 2011. Somit ergibt sich ein Überschuss 2008 für den Kehrdienst i.H.v. 4.529,20 € und beim Winterdienst von 77.614,94 €. Diese Beträge sind nach § 6 Abs.2 Satz 3 KAG in die Gebührenbedarfsberechnung des Jahres 2011 eingerechnet.

Zur Entwicklung der Gebührensätze ab 2006 wird auf die Anlage 4 verwiesen.

Gemäß dem Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 23.11.2009 wird die Übertragung des Winterdienstes auf die Anlieger für folgende Straßenabschnitte ab 01.01.2011 aufgehoben:

- a) die Rad-/Gehwege entlang der Kölner Straße (B 55) von Stadtgrenze Gummersbach-Derschlag bis zum Freibad (Ende der Ortsdurchfahrt);
- b) die Gehwege entlang der Talstraße von der Kölner Straße (B 55) bis Einmündung Am Stadtwald, der Markstraße und der Straße Am Räschen bis zum Abzweig der Hunschlade;
- c) die Gehwege entlang der K 23 mit Talsperrenstraße, Bergstraße, Im Stadtgraben und Othestraße bis zum Ende der Ortsdurchfahrt;

Das Straßenverzeichnis nach § 2 Absatz 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Im Kopf des Straßenverzeichnisses werden die Merkmale „GKA“ und „GKWS“ neu eingefügt:

„**GKA**“ = die Straßenreinigung (Kehrdienst) ist auf den Anlieger übertragen, der Winterdienst wird durch die Stadt Bergneustadt sichergestellt,

„**GKWS**“ = die Straßenreinigung (Kehrdienst) und der Winterdienst werden durch die Stadt Bergneustadt sichergestellt.